

Satzung



Orchesterverein Stadtkapelle Hockenheim

Version 3.0 / 26.3.2010

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Ziele.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Aufnahme	4
§ 6 Austritt und Ausschluss	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand.....	7
§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder.....	8
§ 12 Ehrungen	8
§ 13 Jugendarbeit	8
§ 14 Satzungsänderungen.....	8
§ 15 Ordnungen.....	8
§ 16 Auflösung	9
§ 17 Inkrafttreten.....	9

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Orchesterverein Stadtkapelle Hockenheim“ (nachfolgend kurz Verein genannt) und hat seinen Sitz in Hockenheim.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
 - b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Kommune
 - c) musikalische Umrahmung von besonderen Anlässen der freiwilligen Feuerwehr Hockenheim
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine.
 - e) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und Förderung der Jugendpflege
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
 - g) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Hockenheim zufallen. Sie muss das Vermögen verwalten, bis ein anderer Verein mit den im § 2 genannten Zwecken und Zielen gegründet wird, oder es einer anderen kulturellen Einrichtung in Hockenheim übergeben. Die Entscheidung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt Schwetzingen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 8. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr; im Rahmen der Familienmitgliedschaft auch Personen unter 18 Jahren.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die für die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erbracht haben und auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterschrift eines Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahresmitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemeinen Angebote materieller und ideeller Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den vom Verein vermittelten Ausbildern auf einem Instrument der Blasmusik ausbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle passiven Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser soll jährlich durch Bankeinzugsermächtigungsverfahren entrichtet werden.
5. Aktive Musiker werden als beitragsfreie Mitglieder im Vereinsregister geführt.
6. Nach Beendigung der aktiven Zeit erlischt die Beitragsfreistellung. Im folgenden Kalenderjahr wird mit passiver Mitgliedschaft die Vereinszugehörigkeit unterbrechungsfrei fortgesetzt.
7. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Termin durch Bekanntmachung in der „Hockenheimer Tageszeitung“.
2. Anträge und Anregungen sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Investitionen,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) abschließende Beschlussfassungen über Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - g) Erlass und Änderung der Ehrenordnung,
 - h) Erlass und Änderung der Wahlordnung,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des Vereins,
 - k) Ein- und Austritt bei Verbänden.
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) bis zu drei Vertretern der Jugend,
 - g) bis zu sechs Beisitzern.

Dirigenten können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei Bedarf kann die Vorstandssitzung weitere Personen als beratende Teilnehmer einladen. Sie und die Dirigenten sind allerdings bei Abstimmungen auszuschließen.

Der Vorsitzende, stellvertr. Vorsitzende und Jugendleiter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung volljährig sein. Die anderen Vorstandmitglieder müssen spätestens im Laufe des Jahres der Wahl die Volljährigkeit erreichen. Die Ausnahme bzgl. den Jugendvertretern ist in der Jugendordnung geregelt.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit der verpflichteten Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an sachkundige Mitglieder übertragen.
5. Ehrenvorsitzende können als beratende Mitglieder zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Er muss eingeladen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Kassenführung:
Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 - a) Ein- und Auszahlungen für den Verein durchzuführen.
 - b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassierer fertigt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder

1. Die Regelungen zur Wahl werden in der Mitgliederversammlung des Vereins geregelt.
2. Die besonderen Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder werden in der "Geschäftsordnung des Vorstands" geregelt.

§ 12 Ehrungen

1. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ehrenordnung.

§ 13 Jugendarbeit

Aufgaben und Organisation der Jugend sind in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen. Diese kann von der Jugendversammlung mitgestaltet werden. Die Mitgliederversammlung muss der Ordnung zustimmen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geben. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung, zur aktuellen Gesetzgebung und zur Rechtsprechung stehen.
2. Die Vorstandssitzung hat das Vorschlagsrecht und kann Entwürfe bei der Mitgliederversammlung einbringen.
3. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls Vorschläge und Entwürfe einbringen.
4. Für Änderungen und Neuaufnahmen an diesen Ordnungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Für die Löschung einer Ordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Ordnungen zuständig:
 - a) Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - d) Wahlordnung
 - e) Mitglieds- und Beitragsordnung
 - f) Ehrenordnung
7. Der Vorstand ist für seine Ordnung selbst verantwortlich. Änderungen hat er der Mitgliederversammlung kund zu tun.

§ 16 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hockenheim, den 26.03.2010